



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

[Empty box for plaintiff name]

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

[Empty box for plaintiff's legal representative]

gegen

[Empty box for defendant name]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

[Empty box for defendant's legal representative]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht [] im schriftlichen Verfahren nach § 495a ZPO am 21.12.2017 **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 277,76 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 13.01.2017 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat 44% der Kosten des Rechtsstreits und die Beklagte 56 % der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Tatbestand entfällt nach § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von weiteren 277,76 € aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 StVG, 823 BGB, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG.

Die Haftung auf Grund des Verkehrsunfalls am 12.12.2016 ist dem Grund nach zwischen den Parteien unstreitig. Streitig ist die Höhe des Schadensersatzes.

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte eines Verkehrsunfalls den Geldbetrag verlangen, der erforderlich ist, um den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wäre der Verkehrsunfall nicht eingetreten. Grundsätzlich kann der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Wiederherstellungsaufwand Ersatz derjenigen Kosten verlangen, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot ist der Geschädigte dabei gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren Möglichkeiten den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen.

Hinsichtlich der Mietwagenkosten kann der Kläger nach diesem Grundsatz einen weiteren Betrag in Höhe von 111,28 € verlangen (230,28 € abzüglich bereits gezahlter 119,- €).

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil v. 12.4.2011 - VI ZR 300/09) kann der Geschädigte vom Schädiger und seinem Haftpflichtversicherer nach §§ 249 Absatz 2 S. 1 BGB, 115 Abs. 1 VVG als erforderlichen Herstellungsaufwand nur Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Dies bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlichen relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann. Inwieweit dies im konkret zu beurteilenden Fall zutrifft, hat der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter zu schätzen, (OLG Zweibrücken, Urteil v. 22.1.2014, - 1 U 165/11). Als geeignete Schätzgrundlagen sind sowohl der Fraunhofer-Mietpreisspiegel als auch die Schwacke-Liste anerkannt (BGH NJW 2011, 1947). Das erkennende Gericht zieht zur Schätzung die "Fraunhofer-Liste" im Rahmen des § 287 ZPO als geeignete Schätzungsgrundlage für Mietwagenkosten heran (OLG Frankfurt, Urteil vom 12.6.2010, - 16 U 14/10; OLG Köln, 21.8.2009, I-6 U 6/09). Dem Fraunhofer-Mietwagenspiegel liegen im Ansatz Einzelangaben aus einer anonym erhobenen Internetabfrage bei sechs großen deutschen Mietwagenanbietern und ca. 10.000 Angaben aus ebenfalls ohne Offenlegung des Untersuchungszwecks von scheinbaren Mietinteressenten getätigten telefonischen Anfragen bei einer Vielzahl einzelner Anmietstationen zu Grunde. Insbesondere wegen dieser Anonymität der Erhebung erscheinen die vom Fraunhofer-Institut ermittelten Werte tendenziell zumindest im Ansatz zuverlässiger als die sog. Schwacke-Liste, welche die ihr zugrunde liegenden Erhebungen durch Übersendung von Fragebögen an die Mietwagenunternehmen vorgenommen werden, wobei als besonderer Kritikpunkt festzustellen ist, dass der Verwendungszweck dabei offen gelegt wurde. Dies beinhaltet ein nicht unerhebliches Risiko für eine bewusst erfolgte Ergebnismanipulation aufgrund des damit verbundenen wirtschaftlichen Interesses der Autovermieter (vgl. OLG Karlsruhe NJW-RR 2012, 26, 29; OLG Köln, Urt. v. 30. Juli 2013 - 15 U 186/12; OLG Frankfurt/Main Urteil vom 24.6.2010, 16 U 14/10; Woitkewitsch, MDR 2013, 437, 439 mit Fn. 33).

Nach der Fraunhofer-Liste ergibt sich für den Postleitzahlenbereich 8 in der nicht bestrittenen Fahrzeuggruppe 6 ein Preis in Höhe von 179,91 € für 3 Tage. Mithin für die viertägige Mietdauer ein Mietpreis von 239,88 €. Bei Anmietung eines klassengleichen Fahrzeuges - wie vorliegend - beträgt der Abzug für ersparte Eigenaufwendungen 4 % der Mietwagenkosten, weil sich der überwiegende Teil der Pkw-Kosten wie Steuer, Versicherung und Ähnliches durch die Reparaturzeit nicht verringert. Der Rechtsansicht,

dass ein Vorteilsausgleichung bei einer Fahrleistung von unter 1000 km mit dem Mietwagen zu unterbleiben habe, schließt sich das Gericht nicht an. Abzüglich 4 % beträgt der geschuldete Mietpreis 230,28 €. Abzüglich der bereits durch die Beklagte gezahlten Betrages in Höhe von 119,- €, ist die Beklagte zur Zahlung von weiteren 111,28 € verpflichtet. Die darüber hinausgehenden Mietwagenkosten werden hingegen von der Beklagte nicht geschuldet.

Rechtlich unerheblich ist der Umstand, ob das an den Kläger vermietet Fahrzeug als Selbstfahrermietfahrzeug zugelassen ist. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, führt dies nicht zu einer Unwirksamkeit des von dem Kläger mit der [redacted] Automobile KG geschlossenen Mietvertrages vom 27.12.2016 (Bl. 137 d. A.). Im Verhältnis Geschädigter zum Schädiger spielt der Versicherungsstatus des Mietwagens keine Rolle.

Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Kläger weitere 71,28 € Verbringungskosten ersetzt verlangen. Dies Kosten sind dem Kläger tatsächlich entstanden, weil er sein Fahrzeug ausweislich der Rechnung vom 30.12.2016 (Bl. 17 ff. d. A.) tatsächlich repariert hat. Ob die Kosten für die Fahrzeugverbringung in Höhe von insgesamt 134,90 € überhöht sind, kann dahinstehen, da sich die Schadensbetrachtung nicht nur an objektiven Kriterien zu orientieren hat. Es muss berücksichtigt werden, dass den Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Es würde dem Sinn und Zweck der Vorschrift widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussosphäre stattfinden muss (BGHZ 63, 182). Insofern geht das Werkstattrisiko zu Lasten des Schädigers (BGH NJW 1992, 302 (303)). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind. Auch ein solch betrügerisches Verhalten ist der Einflussosphäre des Geschädigten entzogen. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen (OLG Hamm, 31.1.1995, 9 U 168/94). Der Geschädigte führt bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis die Schadensbeseitigung für den Schädiger durch. Hätte der Geschädigte, wie es § 249 BGB vorsieht, die Schadensbeseitigung dem Schädiger überlassen, müsste sich dieser ebenfalls mit einem etwaigen betrügerischen Verhalten der Werkstatt auseinandersetzen. Darüber hinaus entsprechen die geltend gemachten Kosten den vorab im Gutachten veranschlagten, so dass sich die vom Kläger bei der Schadensbeseitigung geltend gemachten Kosten exakt im Rahmen des Gutachten bewegen und dementsprechend nicht zu beanstanden sind.

Mit derselben Begründung sind die Kosten für den Einsatz der Hebebühne in Höhe von 47,60 € zu ersetzen. Diese sind gemäß der Rechnung vom 30.12.2016 (Bl. 22 d. A.) tatsächlich für die Begutachtung des Fahrzeugs angefallen und mithin gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu ersetzen.

Auch die Kosten für die Winterreifen in Höhe von 47,60 € sind für ein Mietfahrzeug im Dezember insbesondere im Allgäu erstattungsfähig. Das verunfallte Fahrzeug des Klägers verfügt unbestritten ebenfalls über Winterbereifung, so dass diese Zusatzausstattung des Mietwagens nicht zu beanstanden und von der Beklagten zu ersetzen ist.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass vorliegend keine fiktive Abrechnung erfolgt. Der Kläger hat sein Fahrzeug tatsächlich gemäß der Rechnung vom 30.12.2016 reparieren lassen und einen Mietwagen gemäß Rechnung vom 30.12.2016 für vier Tage angemietet. Er hat lediglich den über die Erstattung der Beklagten hinausgehenden Betrag noch nicht beglichen. Dies ist bezüglich des Erstattungsanspruchs jedoch unerheblich, da eine Zahlungsverpflichtung einer bereits erfolgten Zahlung gleichzustellen ist.

Eine Klarstellung zum Hinweis des Gerichts im Beschluss vom 25.08.2017 war nicht erforderlich, da die Parteien ausführlich dazu vorgetragen haben.

Die Zinsforderung ergibt sich aus den §§ 288 Abs. 2, 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordern.

[Redacted]

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 22.12.2017



[Redacted]
Justizfachangestellte

Urkundsbeamtin / Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts